

Entschädigungssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende 6. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	an alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18 Fraktionssitzungen	52 € Monat 17 € Sitzung
2.	an die Beigeordneten	63 € Monat
3.	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe	104 € Monat 6 € Monat
4.	an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister	144€ Monat
5.	an Ratsfrauen und Ratsherren, die kein von der Stadt zur Verfügung gestell- tes iPad nutzen	6 € Monat
6.	an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme	17 € Sitzung
7.	an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme	17 € Sitzung
8.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich Ortsbeauftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	135 € Monat 161 € Monat 212 € Monat
9.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich Ortsbe- auftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	41 € Monat 59 € Monat 74 € Monat
10.	an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	109 € Monat
11.	an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	26 € Monat
12.	an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern in Ortschaften ab 150 Einwohnern	97 € Monat 115 € Monat
13.	an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	129 € Monat 147 € Monat 161 € Monat
14.	an den Stadtheimatpfleger	115 € Monat
15.	Betreuung der Stadtbücherei (unabhängig von der Personenzahl) insgesamt	345 € Monat
16.	an den Leiter des Turmuhrenmuseums	230 € Monat
17.	an den stellv. Leiter des Turmuhrenmuseums	115 € Monat
18.	an bis zu zwei Archivare im Archiv Haus Papenberg je	115 € Monat

19.	an die Schiedspersonen der Stadt Bockenem je	23 € Monat
20.	an die stellv. Schiedsperson der Stadt Bockenem	12 € Monat
21.	an die Grundstücks- und Gebäudewarte	
21.1	der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH)	18 € Monat
21.2	der DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortsfeuerwehr	9 € Monat

- (2) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 – 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.
- (3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die von der Stadt zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Zahl der Hauptwohnsitze.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 18 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u. ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 12 bis 18 sind auch der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (5) In den Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8, 12 und 13 sind jeweils 10 € als Mietentschädigung für die Inanspruchnahme privaten Wohnraumes der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten enthalten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 7 und 14 bis 18 erhalten eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 8 bis 13 erhalten dann 23 €/Monat zusätzlich.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt.
- (2) Zu den Fälligkeitsterminen nach Absatz 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeldabschlag von je 30 € gezahlt. Die für das abgelaufene Jahr tatsächlich zustehenden Sitzungsgelder werden zur ersten Zahlung im Folgejahr (15.02.) ermittelt. Eingetretene Über- bzw. Unterzahlungen werden dabei ausgeglichen. Die den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zustehenden Gelder werden am 15.11. in einer Summe gezahlt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (4) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde.
- (5) Ansprüche nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit in der die Mitgliedschaft zum Rat ruht.
- (6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag

Der Ersatz des Verdienstausschlages gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1, § 54 Abs. 2, Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1, Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10 €.

§ 6
Fahrtkosten

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| 1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren | 25 € Monat |
| zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister | 25 € Monat |

§ 4 gilt entsprechend.

§ 7
Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.
- (3) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockenem, 04.04.2022


Rainer Block
Bürgermeister

